

Marculf II,11 (deu)

URKUNDE, SOLLTE JEMAND FÜR SEINEN ENKEL ETWAS VERBESSERN WOLLEN¹

An meinen allersüßesten Enkel Soundso, [ich,] der Soundso².

Da auch mich schon das Greisenalter³ niederdrückt und ich mich nicht, so wie es nötig ist, um meine Bedürfnisse kümmern kann und Du nicht zögerst, mir bei meinen Bedürfnissen Unterstützung zu geben, und Tag und Nacht nicht aufhörst, Dich abzumühen, trete ich Dir deshalb für deine Güte und in Anbetracht deines Dienstes, das, was Du mir gegenüber leistest, etwas ab und ich möchte, dass die Abtretung von Dauer sei, und aus meinem rechtmäßigen Vermögen übertrage ich den Soundso genannten Ort in Deine Herrschaft und Gewalt ohne Teilhaberschaft deiner Brüder oder von meinen Söhnen. Ich möchte, dass was auch immer ich daselbst bis jetzt entweder aus dem Eigengut⁴ meiner Eltern oder infolge einer anderen Erwerbung halte, Dir mitsamt Ländereien, Häusern, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien, Weinbergen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern und allen anderen, wie auch immer beschaffenen *beneficia*⁵, so wie ich es gesagt habe, abgetreten sei, auf dass Du es ohne Teilhaberschaft deiner Brüder oder meiner Söhne von diesem Tage an, so wie ich es oben gesagt habe, in aller Gänze haben, halten und besitzen sollst und die uneingeschränkte Macht haben magst, künftig zu tun, was auch immer Du willst.

Falls aber jemand – auch wenn ich nicht glaube, dass das geschehen wird – sei es irgendeiner meiner direkten oder mittelbaren Erben⁶ oder sonst irgendjemand, gegen diese Abtretung⁷ vorgehen oder sie brechen will, muss er Dir unter Zwang durch den *fiscus* soundsoviel Gold zahlen, und, was er fordert, soll er nicht erreichen, denn das vorliegende Schreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

[Gegeben samt] einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung⁸. Geschehen...

¹ Die Flavigny-Handschrift P₃ überliefert die Formel mit der vorangestellten Arenga von Marculf II,15, was sicher auf einen Kopierfehler zurückzuführen ist.

² Im Druck von Lindenbrog ist der Formel eine Arenga beigegeben: „Alles, von dem ein Vater möchte, dass irgendeiner seiner Söhne oder Enkel größeren Anteil habe, das darf er gemäß gesetzlicher Bestimmung vor Rückforderungen seiner Frau schützen und niemand soll es wagen gegen den Willen des Vaters zu handeln“ (*quidquid pater unumquemque de filiis vel nepotibus plus habere voluerit, hoc sibi secundum legis ordinem sine consortis repetitione defendat nec praesumat aliquis contra voluntatem patris agere*).

³ Nach Isidor von Sevilla (†636) beginnt das „Greisenalter“, die *senectus*, nach dem 70. Lebensjahr (Isidor, *Etymologiae* XI,2).

⁴ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

⁵ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les divers acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f. In diesem Fall scheint es sich nicht um eine Landleihe, sondern um aus den geschenkten Gütern gezogenen Nutzen zu handeln.

⁶ Bei den *proheredes* (aus *pro* und *heres*) handelt es sich um die indirekten oder mittelbaren Erben.

⁷ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁸ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

